

SATZUNG

vom 13. Februar 2015

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sport- und Anglerverein Frühauf Wannsee e.V. mit dem Namenskürzel SAV. Er ist Nachfolger des am 17.4.1926 gegründeten Angelsportvereins "Frühauf " Wannsee.

Der SAV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer VR 2607 B eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand des SAV sind Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

I

Der SAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und die Förderung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Förderung des Breiten- und Leistungssports (Turnierwurf- und Castingsport, Durchführung auf der Wurfanlage des Vereinsgeländes).
Werden weitere Sportarten angeboten, stehen Trainingsmöglichkeiten allen Mitgliedern offen. Durch Vergleichskämpfe wird der Leistungsstand der an den verschiedenen Sportgruppen teilnehmenden Mitglieder erfasst;
- b. die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei (Hegefischen).
Hierzu finden regelmäßig Hegefischen als Vereinsangeln und darüber hinaus mehrere Freundschaftsangeln mit anderen Vereinen statt;
- c. die Förderung des Umwelt-, Gewässer- und Tierschutzes (u.a. Säuberungen / Müllaktionen an Ufern und Gewässern);
- d. die Förderung und Heranbildung der Vereinsjugend (durch Schulung, Turnierwurf- und Hegefischveranstaltungen);
- e. die Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne einer ausgewogenen Hege des Fischbestandes (Hegefischen zur Arterhaltung und Bestandsregulierung).
Hierbei ist Ziel, die Hegemaßnahme durch gezieltes Beangeln des Weißfisches Blei, Plötze und Güster. Durch die Reduzierung des übergroßen Bestandes dieser Fischarten wird so der Sedimentierung bzw. der Verunreinigung des Gewässergrundes vorgebeugt;
- f. die Unterrichtung der Mitglieder, Vereinsjugend und der Öffentlichkeit über die Bedeutung der im Sinne des Naturschutzes verstandenen Angelfischerei als notwendiger Teil des hegerischen und pfleglichen Umgangs mit dem Ökosystem Gewässer.

II

Der SAV ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation.

- a. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SAV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SAV.
- b. Einzelne der in § 15 der Satzung genannten Vorstandsmitglieder und Beisitzer können für ihre Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Deren Höhe wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung jährlich festgelegt.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SAV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des SAV. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- d. Jede parteipolitische oder konfessionelle Betätigung innerhalb des SAV ist unzulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist in folgende Gruppen gegliedert:

- a. Aktive Mitglieder
- b. Fördernde / passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des SAV kann jeder werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat, keine Vorstrafen aus fischereirechtlichen oder sonstigen ehrenrührigen Gründen hat, und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.
2. Für noch nicht Volljährige ist zum Eintritt die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des SAV an.
3. Wer aus persönlichen Gründen die Fischerei nicht ständig ausüben möchte, kann als förderndes / passives Mitglied aufgenommen werden.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden zu beantragen. Befürwortet der 1. oder 2. Vorsitzende den Antrag, so gilt das neue Mitglied vom Ersten des Monats an der, der Zahlung der Aufnahmegebühr folgt, zur einjährigen Probezeit vorläufig in den SAV aufgenommen.

2. Den Ausschluss während der Probezeit oder die Verlängerung der einjährigen Probezeit kann der gemäß § 15 gewählte Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Nach Ablauf einer einjährigen Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Vor Beginn der Probezeit sind die Aufnahmegebühr und zumindest ein Monatsbeitrag im Voraus zu entrichten.
5. Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr entfällt.
6. Ausgeschlossene Mitglieder aus anderen Vereinen sollten nicht aufgenommen werden.
7. Für fördernde Mitglieder entfällt die Probezeit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den SAV im Rahmen der Satzung.
2. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen und Geräte des SAV zur geregelten bzw. vereinbarten Benutzung zur Verfügung.
3. Die Mitglieder, mit Ausnahme der fördernden und jugendlichen, haben volles Stimmrecht und können in die Organe des SAV gewählt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Vorläufig aufgenommene Mitglieder haben bis zur endgültigen Aufnahme kein Stimmrecht und können nicht in die Organe des SAV gewählt werden.
4. Alle Mitglieder sind bei Veranstaltungen des SAV teilnahmeberechtigt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des SAV einzuhalten und während der Probezeit den gültigen Fischereischein A nachzuweisen.
6. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den SAV nach besten Kräften zu fördern und sich an gemeinsamen Arbeiten zu beteiligen. Zu diesen Arbeiten werden die Mitglieder eingeladen. Zum Ausgleich nicht geleisteter Arbeitsstunden und im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder, ist der von der Jahreshauptversammlung festgesetzte finanzielle Ausgleich zu leisten. Diese Gelder sind im Sinne des § 2 zu verwenden. Vom Vorstand wird bestimmt, welches Mitglied keinen Arbeitsdienst zu leisten hat.
8. Es bleibt den Vereinsmitgliedern überlassen, sich mit ihren Belangen an den Vorstand oder Ehrenrat zu wenden.

§ 7

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann derjenige ernannt werden, der sich besondere Verdienste um den SAV bzw. die Fischerei erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf

Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Es ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des monatlichen Mitgliederbeitrages befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Tod,
 - c. Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der freiwillige Austritt ist nur zum 31. März eines jeden Jahres möglich, sofern die Austrittserklärung spätestens am 31. Dezember des vorangehenden Jahres beim Vorstand eingegangen ist. Das Mitglied hat bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens die Beiträge zu zahlen. Eine Zurücknahme der Austrittserklärung kann nur mit dem Einverständnis des Vorstandes erfolgen.
 - a. Gleiches gilt für die Beendigung der aktiven und die Aufnahme einer fördernden Mitgliedschaft.
 - b. Ebenso verhält es sich bei Beendigung der fördernden und zur Aufnahme einer aktiven Mitgliedschaft.
In diesem Fall ist die jeweils gültige Aufnahmegebühr zu entrichten.

3. Der Tod eines Mitgliedes beendet die Mitgliedschaft.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann namentlich in folgenden Fällen erfolgen:
 - a. bei Fischereivergehen und bei Nichtbeachtung der fischereirechtlichen Anordnungen und Bestimmungen;
 - b. bei vereinsschädigendem Verhalten und vereinsschädigender Handlung, Störung des Vereinsleben und Vereinsfriedens;
 - c. wenn es die Mitgliedschaft zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile ausnutzt;
 - d. wenn es trotz schriftlicher Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand bleibt;
 - e. wenn es dreimal zur Arbeit aufgefordert wird und dieser unentschuldigt fernbleibt und sich weigert, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Ausgleich zu zahlen. Ausgenommen von der Leistung der Arbeit sind Mitglieder, die andere außergewöhnliche Leistungen dem SAV erbringen oder durch Krankheit oder andere Umstände gezwungen sind, der Arbeit fernzubleiben;
 - f. bei Verletzung der Interessen des SAV, z.B. durch mangelhafte Teilnahme an Veranstaltungen oder Versammlungen.

§ 9
Vereinsmaßnahmen und –strafen

1. Über das Fehlverhalten von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Verweis, Geldbuße bis zu einer Höhe von 750,-- € oder Ausschluss nach Anhörung und Prüfung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Ein Fehlverhalten liegt vor, wenn das betreffende Mitglied gegen die sich aus der gültigen Satzung, oder Hausordnung verstößt oder Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten auf dem Vereinsgelände begeht. Von der Entscheidung des Vorstandes ist das betroffene Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten.
2. Gegen die Entscheidung des Vorstandes bei Geldbuße oder Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung (Poststempel) Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch.
4. Gibt der Vorstand dem Widerspruch (durch Aufhebung seiner Entscheidung) nicht statt, so ist der Widerspruch dem Ehrenrat zur Entscheidung zuzuleiten. Der Ehrenrat entscheidet über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Ehrenrates. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Die Entscheidung des Vorstandes oder des Ehrenrates sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Nach Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses mit dem Tag des Ausschlusses mit sofortiger Wirkung aller Rechte und Pflichten enthoben.
6. Bei schweren Verfehlungen gegen die sich aus der Satzung oder der Hausordnung erwachsenden Pflichten (z.B. Verstoß gegen das Fischereirecht, Begehen von Straftaten auf dem Vereinsgelände, Nichtbeachten des Brandschutzes und der Versicherungspflicht) werden Geldbußen oder Ausschluss ausgesprochen.

Die Verknüpfung der Geldbuße mit dem Ausschluss zu einer Vereinsstrafe ist zulässig.

Eine Aussetzung zur Bewährung ist möglich und kommt bei Verhängung von Geldbuße oder Vereinsausschluss insbesondere dann in Betracht, wenn es sich um die erste Verfehlung handelt und von einer nachhaltigen Verhaltensänderung ausgegangen werden kann. Handelt es sich um Geldbuße und Ausschluss, die zu einer Vereinsstrafe verknüpft wurden, so kann nur der Ausschluss zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Bewährungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre.

Bei erneutem Pflichtverstoß innerhalb der Bewährungszeit entscheidet der Vorstand über den Fortfall der Aussetzung zur Bewährung.

Die Entscheidung des Vorstandes bei erneutem Fehlverhalten während der Bewährungszeit ist endgültig.

§ 10
Organe des SAV

- a. die Jahreshauptversammlung
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. der Vorstand,

- d. der Ehrenrat,
- e. die Kassenprüfer.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr bis zum 31. März statt. Zu ihr müssen alle Mitglieder des SAV mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich eingeladen werden. Anträge für die Hauptversammlung müssen dem Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können mit Mehrheitsbeschluss von der Hauptversammlung nachträglich zugelassen werden.
2. Die Jahreshauptversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Beisitzer,
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der monatlich zu entrichtenden Beiträge,
 - e. Festsetzung der einmalig zu zahlenden Aufnahmegebühr. Sie wird bei Ausscheiden eines Mitgliedes nicht erstattet,
 - f. Festsetzung des Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden,
 - g. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - h. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
 - i. Wahl des Ehrenrates (alle zwei Jahre),
 - j. Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 - k. Satzungsänderungen
3. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Der gemäß § 15 gewählte Vorstand ist befugt die Satzung zu ändern, sofern diese ausschließlich auf gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben oder Hinweisen beruhen.
5. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Beiträge bis einschließlich des der Jahreshauptversammlung vorausgehenden Monats Dezember entrichtet haben, sofern nicht vom Vorstand einem Stundungsantrag schriftlich zugestimmt worden ist.
6. Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für die Mitglieder bindend. Sie werden in einem Protokoll beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und anschließend vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- 7.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 aller Mitglieder des SAV schriftlich unter der Angabe der Gründe beantragen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anträge oder Anregungen des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Die Bestimmungen des § 11 Absatz 5 gelten für die außerordentliche Hauptversammlung sinngemäß.

§ 13 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in regelmäßigen Abständen einberufen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Die Bestimmungen des § 11 Absatz 5 gelten für die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Wahlkommission

1. Für die Durchführung von Wahlen (Vorstand, Beisitzer, Ehrenrat, Kassenprüfer) ist von der Mitgliederversammlung, die vor der Jahreshauptversammlung stattfindet, eine Wahlkommission einzusetzen: Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer den Vorsitz übernimmt.
2. Die Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Vorsitzenden des Ehrenrates muss durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder und des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer kann durch Handzeichen erfolgen.
4. Den Jugendleiter wählt die Jugendgruppe.
5. Über die durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und von der Wahlkommission sowie dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dieser Satzung besteht aus folgenden Personen:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Schatzmeister.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird die der anderen Vorstandsmitglieder auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden in der Reihenfolge zweitens bis viertens beschränkt.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus höchstens sieben Beisitzern und einem Jugendleiter, die nach Bedarf gewählt werden. Für bestimmte Aufgaben, so z.B. das Friedfischen und Casting, können Teams gebildet werden.
4. Sitzungen des Vorstandes und der Beisitzer sollen mindestens alle drei Monate stattfinden.
5. Der Vorstand nimmt seine Tätigkeit unmittelbar nach seiner Wahl auf.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder des Vorstandes durch Berufung geeigneter Vertreter bis zur Neuwahl zu ersetzen. Die Neuwahl kann bis auf den 1. bzw. 2. Vorsitzenden in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Wahl eines neuen 1. bzw. 2. Vorsitzenden muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
7. Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung kann in einer geheimen Abstimmung jederzeit der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes seines Amtes enthoben werden, wenn hierfür die Voraussetzungen des § 12, Sätze 2-4 erfüllt sind. Für die Amtsenthebung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Amtsenthebung des Vorstandes werden bis zur Neuwahl die notwendigen Geschäfte kommissarisch durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister weitergeführt.
8. Bei der Pacht oder Kauf von Geländen oder Gewässern bzw. Änderungen von Verträgen ist die Zustimmung der außerordentlichen Hauptversammlung oder der Jahreshauptversammlung erforderlich.
9. Bei Abstimmungen in einer Jahreshauptversammlung, einer außerordentlichen Hauptversammlung, einer Mitgliederversammlung sowie innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Unberührt bleiben die Fälle, in denen die Satzung eine andere Regelung enthält.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird für zwei Jahre gewählt. Dem Ehrenrat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören. Er setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei Beisitzern.

Alle Mitglieder des Ehrenrates sind stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenrates.

§ 17 Kassenprüfer

1. Als Kassenprüfer werden drei Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen als Kassenprüfer nicht tätig werden.

2. Zwei Kassenprüfer sollen möglichst alle drei Monate, mindestens aber zweimal im Jahr, eine Kassenprüfung durchführen. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand das Prüfungsergebnis schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Ordnung

Es können durch Beschluss der außerordentlichen Haupt- oder Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Platz-, Haus- und Geschäftsordnungen erlassen oder geändert werden.

Die Hausordnung ist für alle Vereinsmitglieder bindend und kann nur in der außerordentlichen Haupt- oder Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 19 Auflösung des SAV

1. Die Auflösung des SAV erfolgt im Sinne des § 41 BGB durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Nach Beschluss für die Auflösung müssen von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit drei Mitglieder als Liquidatoren bestellt werden. Diese haben die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des SAV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), Landesverband Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch der übrige Bestand der Satzung unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.02.2015 von der Jahreshauptversammlung beschlossen worden.

Die Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurden am 31.07.2015 unter dem Aktenzeichen VR 2607 B beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Sie gilt für die weibliche Form gleichermaßen.

Berlin, den 13.02.2015

Lothar Gerstner
1.Vorsitzender

Detlef Luck
Schriftführer

Die erneute Änderung der Satzung wurde am 18.01.2019 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde am 31.07.2019 unter dem Aktenzeichen VR 2607 B beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.

Berlin, den 31.07.2019

Lothar Gerstner
1.Vorsitzender

Detlef Luck
Schriftführer